Basel, den 3. Oktober 1925 XXV. Jahrgang / No. 40

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Von der personalen zur familialen Konsumgenossenschaft. — Zur Getreideversorgung des Landes. — Nochmals: Genossenschaft oder Privatbetrieb? — Schweizerwoche 1925. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Die Indexziffer des V.S.K. — Bewegung des Auslandes: Grossbritannien: Genossenschaften als Beerdigungsinstitute. — Aus unserer Bewegung: Mollis. — Bibliographie: Eingelaufene Schriften. — Taschenkalender des V.S.K. — Verbandsnachrichten: Aufsichtsrats-Sitzung vom 26./27. September 1925. Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 29. September 1925. — Herbstkonferenz des Kreises III a. Herbstkreiskonferenz des Kreises IX b. Herbstkonferenz des Kreises VII. Herbstkonferenz des Kreises VIII. Herbstkonferenz des IV. Kreises. — Genossenschaftl. Arbeitsmarkt.

Führende Gedanken

Nützliche Lehren.

II.

«Ende gut, alles gut.» Ist nicht so zu verstehen: Wenn du ein Jahr lang in einem Hause zu bleiben hast, so führe dich 364 Tage lang bengelhaft auf, und am 31. Dezember werde manierlich. Sondern es gibt Leute, die manierlich sein können bis ans Ende, und wenn's nimmer lang währt, so werden sie ungezogen, trotzig, sagen: «Ich bin froh, dass es nimmer lang währt», und die andern denken's auch. Für diese ist das Sprichwort.

Item, es gibt Dinge, ob sie gut oder bös sind, kann erst das Ende lehren. Erst wenn wir durch Lehren und Erfahrungen besser werden, dann lehrt das gute Ende, dass alles gut war.

Man muss mit den Wölfen heulen. Das heisst: Wenn man zu unvernünftigen Leuten kommt, muss man auch unvernünftig tun, wie sie. Merke: Nein! Sondern erstlich, du sollst dich nicht unter die Wölfe mischen, sondern ihnen aus dem Wege gehen. Zweitens, wenn du ihnen nicht entweichen kannst, so sollst du sagen: Ich bin ein Mensch und kein Wolf. Ich kann nicht so schön heulen wie ihr. Drittens: Wenn du meinst, es sei nimmer anders von ihnen loszukommen, so will ich dir erlauben, ein- oder zweimal mitzubellen, aber du sollst nicht mit ihnen beissen und anderer Leute Schafe fressen. Sonst kommt zuletzt der Jäger und du wirst mit ihnen geschossen.

Aus: *Gesundbrunnen 1926, Kalender des Dürerbundes.*

Von der personalen zur familialen Konsumgenossenschaft.

Von *Bruno Zschätzsch (Greiz.)*

II.

Also zur Zeit der Gens — der Stammesgenossenschaft bestand die Weiberherrschaft, die Abstammungsrechnung in weiblicher Linie; das mütterliche — gesellschaftliche — Erbrecht. «Das Vermögen musste in der Gens (Stammesgenossenschaft) bleiben»; es bestand aber auch die Gemeinwirtschaft (gemeinsame Nahrungsmittelwirtschaft) und das Gemeinschaftseigentum an den Arbeitsmitteln. Mit der Arbeitsleistung zwischen den Geschlechtern wurde «die Zähmung der Haustiere und die Züchtung von Herden eine bisher ungeahnte Quelle des Reichtums», den der Mann, gestützt auf seine natürliche Ueberlegenheit der Frau gegenüber, für sich reklamierte; dieser Reichtum wurde zum Privateigentum des Mannes. Die Erhaltung dieses Privateigentums gab den Anstoss zur Aenderung der Erbfolge von der weiblichen zur männlichen und damit zum Sturze des Mutterrechtes. Die Paarungsfamilie mit der Herrschaft des Mannes, dem Privateigentum an den Arbeitsmitteln und der privaten Erbfolge auf die Kinder war damit geschichtlich begründet — die Stammesgenossenschaft Gens gesprengt, die Unfreiheit der Frau besiegelt. «Der Mann ergriff das Steuer auch im Hause, die Frau wurde entwürdigt, geknechtet, Sklavin seiner Lust und blosses Werkzeug der Kindererzeugung.» Die heutige Rechtlosigkeit der Frau ist geschichtlich geworden und in den ökonomischen Verhältnissen fundiert; deren Hauptmerkmale sind: das Privateigentum an den Arbeitsmitteln und die damit verbundene private Güterwirtschaft und das private Erbrecht. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln ist die historische Sache der Rechtlosigkeit der Frau. Deshalb: die volle Gleichberechtigung der Frau fordern, heisst in erster Linie das Privateigentum an den gesellschaftlichen Pro-

duktionsmitteln beseitigen. Mit dem Uebergange des Erbrechtes von der Stammesgenossenschaft auf die Privatfamilie (Paarungsehe) begann die Bildung des Privateigentums.

Diese Darstellung zeigt auch die Interessenverbindung von der Frau zur Konsumgenossenschaft auf. Die Interessenverbindung von Frau und Konsumgenossenschaft ist viel stärker als von Mann und Konsumgenossenschaft. Bei der Frau geht es hierbei um Erlösung aus Geschlechtsunfreiheit, während es sich bei dem Mann um die Befreiung aus klassenpolitischer Beherrschung handelt, die ausserdem noch auf der Frau lastet. Mit der Sprengung der Gens (Stammesgenossenschaft) begann die Rechtlosigkeit der Frau, und deshalb hat die Frau ein geschichtliches Interesse am Aufbau der Genossenschaft und deren Entwicklung zum Gesellschaftsorgan — zur Stammesgenossenschaft im geschichtlich höher entwickelten Sinne. «In der Tat scheint der Austauschprozess von Waren ursprünglich nicht im Schoss der urwüchsigen Gemeinwesen, sondern da, wo sie aufhören, an ihren Grenzen, den wenigen Punkten, wo sie in Kontakt mit anderen Gemeinwesen traten. Hier beginnt der Tauschhandel und schlägt von da ins Innere des Gemeinwesens zurück, auf das er zersetzend wirkt.»[1]) Hier kam der Handel ausserhalb der ursprünglichen Gemeinwesen (Stammesgenossenschaft) auf und zerstörte diese Gemeinwesen. Die sich aus der Stammesgenossenschaft entwickelte Privatfamilie (Paarungsehe) wurde zum Träger der sich neu bildenden, auf den Handel sich stützenden Wirtschaftsform.

Die Konsumgenossenschaft muss die Güterverteilung von der Privatwirtschaft wieder zur Gemeinwirtschaft überführen; die Arbeitsmittel in Gemeinschafts- (Genossenschaftsbesitz), das private Erbrecht in Genossenschaftserbrecht, die Arbeitsteilung als bisherige Quelle der Knechtschaft und Ungleichheit der Frau zur Quelle der Gleichheit der Frau umwandeln. Die konsumgenossenschaftliche Betätigung der Frau muss dieses Strebensziel als geschichtlichen Inhalt bekommen, zusammengefasst in der Formel:

«Durch konsumgenossenschaftliche Betätigung der Frau aus der Gesellschaftsungleichheit zur gesellschaftlichen Gleichheit der Frau.»

Die jetzige in allen Genossenschaftsarten und überall sehr stark auftretende Funktionskrise wird sicher dort und von der Konsumgenossenschaft am ehesten und wirklich überwunden, wo es die Leitungen verstehen, mit der Frau und durch die Frau die Familie als ökonomische Organisation mit der Konsumgenossenschaft zu verknüpfen. Die Genossenschaften müssen von personalen zu familialen Organisationen entwickelt werden.

Der Trägerkreis der Genossenschaften wird gebildet aus den in diesen vereinigten Familienwirtschaften. Die Genossenschaft versorgt die angeschlossenen Familienwirtschaften (Konsumtionsfamilien) mit den täglichen Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsgütern oder (die Handwerker- und die landwirtschaftlichen Produktionsfamilien) mit den praktischen Möglichkeiten der Anwendung grosswirtschaftlicher Methoden. Der Trägerkreis dieser Genosesnschaften liegt noch im Sichtkreis der angeschlossenen Familien. Der Betrieb ist noch verhältnismässig einfach, leicht übersehbar und durchsichtig. Die angeschlossenen Familien können noch neben ihrem Lebensberufe Mitverwaltung und Kontrolle ausüben. Die Genossenschaft ist familial und lokal.

Die praktischen Forderungen aus dieser Erkenntnis müssten vor allem darauf gerichtet sein, in der Genossenschaft die Frau rein juristisch dem Manne gleichzustellen, und zwar so, dass die Konsumgenossenschaft nur die Familienmitgliedschaft kennt, die Einzelpersonalmitgliedschaft überhaupt wegfällt. Als wichtigste gesetzliche Massnahme zur Konstituierung der familienwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften käme die Ausstattung mit dem doppelten Stimmrecht für jede Mitgliederfamilie in Betracht. Jede Mitgliederfamilie wäre mit zwei Stimmen in der Genossenschaft auszustatten, die aber nur von den Ehegatten (Mann und Frau) — Erzeugung und Verbrauch — allerdings unabhängig voneinander, ausgeübt werden könnten. Bei dem Fehlen eines Ehegatten würde ein Stimmrecht für die Familie ruhen. Das wäre rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung der Frau in der Genossenschaft, würde aber auch den wirtschaftlichen Inhalt der Familie bedeutend verstärken.

«Damit würde aber auch die Genossenschaft der Zukunft begründet, die Genossenschaft, die wirklich als Gesellschaftsorganisation zweiten Grades angesprochen werden könnte, als gesellschaftlicher Ueberbau der vergesellschafteten Familien.»

Diese Entwicklung bedeutet die Schliessung eines geschichtlichen Kreislaufes mit kultureller Höherführung. Zur Förderung dieser Entwicklung und zur Erreichung dieses Zieles ist nicht nur die Mitarbeit der Frau vonnöten im sich einfügenden Abhängigkeitsverhältnis zum Mann, sondern das ganz bewusste Streben der Frau zur geistigen Selbständigkeit und rechtlichen Ebenbürtigkeit gegenüber dem Manne. Die bedeutsamste Tagesnotwendigkeit ist aber die praktische Teilnahme und Mitarbeit der Frau innerhalb der Genossenschaft. Kein Gebiet darf ihr verschlossen bleiben, am allerwenigsten unter Hinweis auf die «nur fachliche Eignung» des Mannes.

Als entscheidende praktische und organisatorische Massnahme zur stärkeren Heranziehung der Frauen für die ehrenamtliche Mitarbeit in den Konsumgenossenschaften kommt die Bildung von Frauenausschüssen für jeden Verteilungsbezirk der Konsumgenossenschaft in Betracht. Diese Frauenausschüsse sind die erste Betätigungs- und Entwicklungsfläche für die ehrenamtliche Mitarbeit der Frau. Die Verteilungsstelle der Konsumgenossenschaft muss zur organisatorischen Zelle der konsumgenossenschaftlichen Frauenbetätigung und darüber hinaus zum konsumgenossenschaftlichen Kulturzentrum überhaupt werden.

Die Konsumgenossenschaftsbewegung ist auf Frauenarbeit angewiesen. Es geht allerdings in vielen Genossenschaften auch heute noch ohne Frauenmitarbeit, weil der Weg zur Frau dort noch nicht gefunden wurde. Aber die Frau kann in der konsumgenossenschaftlichen Werbearbeit buchstäblich — im übertragenen Sinne — Berge versetzen, kann die Frauen, die doch nun einmal mit dem Konsum mehr in Berührung kommen als die Männer, in ganz anderer und viel wirkungsvollerer Art zur genossenschaftlichen Erkenntnis bringen, als es Männern je möglich sein wird. Aber nicht nur in der Werbearbeit, auch in der Verwaltungsarbeit ist die Mithilfe der Frau vonnöten und muss in Anspruch genommen werden.

Welche Arbeit die Frauenausschüsse leisten, wie weit sie in der eigentlichen Verwaltungsarbeit her-

[1]) Karl Marx, Politische Oekonomie.

angezogen werden und welche Wissenserweiterung den Frauen geboten wird, ist eben ein Prüfstein für die Verwaltung der Konsumgenossenschaft. Damit wird offenbar, ob der kulturhistorische Wert der Frauenmitarbeit in den Konsumgenossenschaften begriffen ist oder ob es nur gemacht wird, weil's andere machen und bei Fehlschlägen dann die Schuld dem sogenannten «Unverständnis» der Frauen zugeschoben wird.

Diese Bezirksfrauenausschüsse müssen geistig, organisatorisch und auch verfassungsmässig zu lokalen Parlamenten der Konsumgenossenschaften werden.

Aber für den Erfolg der Frauenarbeit ist das gute Beispiel der leitenden und führenden Genossen der Konsumgenossenschaft von sehr grosser Bedeutung.

Die Konsumgenossenschaft in ihrer gesamten Tätigkeit vom mitschaffenden Denken und Wollen der Frauen durchflutet, drängt den brutalen Herrscherwillen der Männer zurück und sichert damit der Konsumgenossenschaft gemeinwirtschaftliches Streben und demokratische Verwaltung. In und mit diesem Streben muss die Frau sich selbst durchkämpfen, vom rechtlosen Objekt mehr oder weniger vom Manne betreut oder versklavt, zur Lebenskameradin und Kampfgenossin des Mannes.

Die Betätigung der Frau in der Konsumgenossenschaftsbewegung darf nicht in eigenbrödlerischer Frauenrechtlerei oder Rechthaberei gegenüber dem Manne «ausarten». Beide — Mann und Frau — stehen unter dem Drucke der geschichtlich gewordenen Verhältnisse und müssen auch im gemeinsamen Kampfe gegen diese Verhältnisse sich davon und damit gemeinsam befreien. Die Konsumgenossenschaft bietet der Frau die Möglichkeit, sich selbst die ökonomische Gleichberechtigung zu erarbeiten.

Mit dem familialen Doppelstimmrecht in der Konsumgenossenschaftsbewegung wird der Frau eine Widerstandssicherung gegen Entrechtung und Unterdrückung und eine Entwicklungsbasis für alle ihre — viele Jahrhunderte erdrückten und erstickten — Kräfte und Fähigkeiten gegeben. Deren bedarf die Konsumgenossenschaft zu ihrer konsequenten Weiterentwicklung als gemeinwirtschaftliche Gesellschaftsorganisation.

Mit dem familialen Doppelstimmrecht muss der Frau in der Konsumgenossenschaft die positive Gleichberechtigung gegeben werden, um die Demokratie und die Gemeinwirtschaft in der Konsumgenossenschaftsbewegung zu retten und zu sichern.

Zur Getreideversorgung des Landes.

Die Frage der Getreideversorgung der Schweiz steht vor der Erledigung in den eidgenössischen Räten denen der Bundesrat am 27. Mai 1924 Botschaft und Entwurf eines Verfassungsartikels zustellte. Die Behandlung im Bundesrat, im Ständerat und in der nationalrätlichen Kommission zeitigte fünf Anträge, die wir nachstehend mit dem Votum folgen lassen, das Herr Nationalrat Dr. Schär zur Geltendmachung des Standpunktes der innerhalb des Verbandes schweiz. Konsumvereine eingenommen wird, im Nationalrat abgab.

Der **Bundesrat** schlug den folgenden Verfassungsartikel vor:

Bundesbeschluss betreffend Aufnahme eines neuen Artikels 23bis in die Bundesverfassung über die Sicherung der Getreideversorgung des Landes.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1924, beschliesst:

Art. I. Ueber die Sicherung der Getreideversorgung des Landes wird der folgende Artikel 23bis neu in die Bundesverfassung aufgenommen:

Art. 23bis. Der Bund trifft Massnahmen für die Sicherung der Getreideversorgung des Landes.

Er soll insbesondere:

a) selbst Vorräte an Getreide unterhalten oder für solche in anderweitiger Weise Vorsorge treffen;
b) den inländischen Getreidebau, sowie die Verwertung und Verarbeitung der Produkte desselben durch hierzu geeignete Anordnungen und Massregeln erleichtern und fördern.

Die Ausführung vorstehender Grundsätze bleibt der Gesetzgebung überlassen. Dabei darf jedoch ein ausschliessliches Recht der Einfuhr von Getreide, vorbehältlich einer Zwangslage in Kriegszeiten, weder für den Bund noch für eine private Organisation geschaffen werden.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die ausschliessliche Einfuhr von Getreide durch den Bund treten spätestens ein Jahr nach der Annahme dieses Verfassungsartikels ausser Kraft.

Art. II. Dieser Beschluss wird dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Art. III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Der **Ständerat,** dem die Priorität über die Getreideversorgung des Landes zufiel, fasste am 19. Juni 1925 einen Beschluss, der (wir lassen die formelle Eingangsformel weg) folgenden Wortlaut hat:

Bundesbeschluss betr. Aufnahme von drei neuen Artikeln 23bis, 23ter und 23quater in die Bundesverfassung über die Sicherung der Getreideversorgung des Landes.

Art. I. Ueber die Sicherung der Getreideversorgung des Landes werden die folgenden Artikel 23bis, 23ter und 23quater neu in die Bundesverfassung aufgenommen:

Art. 23bis. Der Bund trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Brotversorgung des Landes und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 23ter. Zum Zwecke der Sicherstellung der Brotversorgung hat der Bund angemessene Getreidevorräte zu unterhalten. Er ist ermächtigt, gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise zu kaufen, der den Anbau im Lande ermöglicht. Er kann auch die Importeure von Brotgetreide und Mahlprodukten verpflichten, Inlandgetreide oder vom Bund eingeführtes Getreide zu einem angemessenen Preise zu übernehmen. Zur Deckung der dem Bund hieraus erwachsenden Ausgaben kann ein mässiger Zollzuschlag auf Getreide und dessen Mahlprodukten erhoben werden.

Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 23quater. Wenn vitale Interessen des Landes auf dem Spiele stehen, kann dem Bund vorübergehend oder auf längere Zeit auch das Recht zur ausschliesslichen Einfuhr von Brotgetreide und dessen Mahlprodukten unter Beachtung jedoch der nachstehenden Grundsätze übertragen werden:

a) die Verkaufspreise des Getreides sind so tief als möglich, jedoch derart festzusetzen, dass der Einkaufspreis von ausländischem und inländischem Getreide, die Verzinsung des Betriebskapitals und die Kosten gedeckt werden, so dass vom Bunde keine Zuschüsse zu machen sind;
b) es soll, vorbehältlich der Anlage von Reserven zum Zwecke des Preisausgleichs, keinerlei Gewinn erzielt werden;
c) die Durchführung ist einer besonderen, von der Bundesverwaltung getrennten, gemischtwirtschaftlichen Organisation zu übertragen, die unter Aufsicht des Bundes steht.

Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. II. Dieser Beschluss wird dem Volke und den Ständen zur getrennten Abstimmung über die einzelnen Artikel unterbreitet.

Die Beratung in der **nationalrätlichen Kommission** führte am 25. August zur Formulierung von drei Anträgen, nämlich eines Antrages der Mehrheit, eines Antrages der ersten Minderheit (Schirmer und Sulzer) und eines Antrages der zweiten Minderheit (Dr. O. Schär).

Der Mehrheitsantrag lautet:

Bundesbeschluss über die Aufnahme eines neuen Artikels 23bis in die Bundesverfassung etc.

Art. I. In die Bundesverfassung wird der folgende Artikel 23bis neu aufgenommen:

Art. 23bis. [1] Der Bund trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Brotversorgung des Landes und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

[2] Auf dem Wege der Gesetzgebung kann dem Bunde das Recht zur ausschliesslichen Einfuhr von Brotgetreide und dessen Mahlprodukten unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze übertragen werden:

a) die Verkaufspreise des Getreides sind so tief als möglich, jedoch so festzusetzen, dass der Einkaufspreis des ausländischen und inländischen Getreides, die Verzinsung des Betriebskapitals und die Kosten gedeckt werden. Vorbehältlich der Anlage von Reserven zum Zwecke des Preisausgleichs soll kein Gewinn erzielt werden;

b) die Einkaufspreise für inländisches Getreide sind so zu bemessen, dass der Anbau von Getreide im Lande ermöglicht wird;

c) die Durchführung wird einer besonderen, von der Bundesverwaltung getrennten Organisation übertragen. Es soll zu diesem Zwecke, wenn die nötigen Beteiligungen aufgebracht werden, eine Genossenschaft gemeinnützigen Charakters gebildet werden, die unter der Aufsicht des Bundes steht und an der sich neben dem Bunde private Wirtschaftsorganisationen beteiligen können.

[3] Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. II. Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der erste Minderheitsantrag lautet:

Bundesbeschluss über die Aufnahme von zwei neuen Artikeln 23bis und 23ter in die Bundesverfassung etc.

Art. I. Ueber die Sicherung der Getreideversorgung des Landes werden folgende Artikel 23bis und 23ter in die Bundesverfassung aufgenommen:

Art. 23bis. [1] Der Bund trifft Massnahmen zur Sicherung der Brotversorgung des Landes und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

[2] Wer Brot, Getreide- und Mahlprodukte aus dem Auslande einführt, kann zur Abnahme von Inlandgetreide und von Lagergetreide des Bundes verpflichtet werden.

Art. 23ter. [1] Auf dem Wege der Gesetzgebung etc. [2] a), b) und c) der Mehrheit.

Der zweite Minderheitsantrag lautet:

Bundesbeschluss über die Aufnahme eines neuen Artikels 23bis in die Bundesverfassung etc.

Art. 23bis. [1] Der Bund trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Brotversorgung des Landes und zur Förderung des einheimischen Brotgetreidebaues.

[2] Wer Brotgetreide oder Mahlprodukte desselben aus dem Auslande einführt, kann zur Abnahme von Inlandgetreide und von Lagergetreide des Bundes verpflichtet werden.

[3] Der Bund ist ermächtigt, gutes, mahlfähiges inländisches Brotgetreide zu einem Preise anzukaufen, der den Anbau im Inland ermöglicht.

[4] Die Durchführung dieser Aufgaben wird einer besonderen von der Bundesverwaltung getrennten Organisation übertragen. Es soll zu diesem Zwecke, wenn die nötigen Beteiligungen aufgebracht werden, eine Genossenschaft gemeinnützigen Charakters gebildet werden, die unter der Aufsicht des Bundes steht und an der sich neben dem Bunde private Wirtschaftsorganisationen beteiligen können.

[5] Die Ausführung vorstehender Grundsätze bleibt der Gesetzgebung überlassen. Dabei darf jedoch ein ausschliessliches Recht der Einfuhr von Getreide, vorbehältlich einer Zwangslage in Kriegszeiten, weder für den Bund noch für die vom Bund zu organisierende getrennte Organisation geschaffen werden.

[6] Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften für die ausschliessliche Einfuhr von Getreide durch den Bund treten spätestens ein Jahr nach der Annahme dieses Verfassungsartikels in Kraft.

Zur Begründung des zweiten Minderheitsantrages führte Herr Nationalrat Dr. Schär folgendes aus:

An der Frage der Getreideversorgung sind auch die organisierten Konsumenten, die Konsumvereine, stark interessiert. Sie besitzen nicht nur die grössten Bäckereien in der Schweiz, sondern haben auch drei Mühlen übernommen, von denen eine die grösste der Schweiz ist, die heute ungefähr 3000 Waggons Getreide pro Jahr vermahlen und deren Leistungsfähigkeit noch erheblich gesteigert werden kann. Deshalb haben sich auch die Konsumvereine seit Jahren mit dieser Frage befasst und eine Lösung vorgeschlagen, die unter dem Namen Projekt Jæggi bekannt geworden ist. Es sind jetzt vier Jahre her, dass an sämtlichen Kreiskonferenzen des Verbandes schweiz. Konsumvereine Thesen vorgelegt wurden zur Unterstützung des Projektes Jæggi. Von diesen Thesen will ich Ihnen einige kurz zur Kenntnis bringen.

Ein Bundesmonopol hat den Nachteil, dass jede Konkurrenz ausgeschaltet wird, weil sämtliche Einkäufe für das ganze Land in eine Hand gelegt werden. Wenn die Monopolanstalt Waren im unrichtigen Moment einkauft, wird der Abgabepreis nicht nach dem Weltmarktpreis, sondern nach dem zu hohen Einkaufspreise festgesetzt; die Konsumenten haben dadurch ohne weiteres die Folgen schlechter Spekulation zu tragen. Da eine Bundesanstalt auf eine Zwangskundschaft zählen kann, liegt die Gefahr nahe, dass sie allzu bureaukratisch verwaltet wird und nicht die nötige Rücksicht auf die Abnehmer nimmt. Ein Bundesmonopol wird von politischen und wirtschaftlichen Sonderinteressen beeinflusst werden. Aus diesen Gründen ist es ausgeschlossen, dass durch das Bundesmonopol der schweizerischen Bevölkerung billigeres Brot verkauft werden kann.

Im Gegensatz zum Monopol wird nun vorgeschlagen, die Einfuhr von Getreide solle jedermann frei stehen. Zur Sicherstellung der Brotversorgung kann der Bund eine Genossenschaft ins Leben rufen, die aus dem Bunde, event. den Kantonen und Gemeinden und Produzenten- und Konsumentenorganisationen besteht. Dieser Getreideversorgungsstelle wäre nicht ein Monopol zu verleihen. Sie hätte mit privaten Unternehmungen in Konkurrenz zu treten. Eine solche Versorgungsgesellschaft könnte den Bedarf des Bundes decken, die zweckmässigen Vorräte im Lande erhalten, event. auch für das Inlandgetreide einen höheren Preis anlegen, und die Betriebsrechnung wäre so zu gestalten, dass der gewöhnliche Handel mit Getreide in die Rechnung einbezogen wird. Die Kosten für die Lagerhaltung sollen der Militärverwaltung, die Auslagen für die Förderung des Getreidebaues dem Konto «Unterstützung der Landwirtschaft» belastet werden.

Diese Thesen sind in allen Kreiskonferenzen im ganzen Lande angenommen worden. Einzig in der Westschweiz wurde in einer Konferenz opponiert mit dem Bemerken, es sei nicht einzusehen, warum nicht der Vorkriegszustand vollständig freier Wirtschaft in der Getreideversorgung wieder eingeführt werden solle. Sonst aber haben sich alle Vertreter der Konsumvereine für diese Thesen, also gegen das Monopol erklärt, die anwesenden Sozialdemokraten, es waren darunter auch Kollegen aus der Bundesversammlung, eingeschlossen.

Heute liegt Ihnen ein Antrag vor, den ich gestellt habe, und der dieses Projekt Jæggi zu verwirklichen sucht. Die Eigenart dieser Lösung ist die Schaffung einer eidgenössischen Getreideverwaltung in Form einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, aber unter ausdrücklicher Ablehnung des Monopols.

Der Antrag der Herren Kollegen Schirmer und Sulzer schliesst meine Lösung nicht aus, aber er überlässt zu viele wichtige und entscheidende Fragen der Zukunft, dem Ausführungsgesetz. Ob dann in diesem Ausführungsgesetz unsern Wünschen Rechnung getragen würde, ist zweifelhaft. Daher habe ich es für angemessen erachtet, neben dem Antrage Schirmer-Sulzer noch einen eigenen Antrag einzureichen.

Wie verhält sich nun mein Antrag zum Antrage Schirmer-Sulzer? Er ist inhaltlich gleich in den Absätzen 1 und 2, kleine Abweichungen vorbehalten. Ich möchte ausdrücklich nur von Brotgetreide reden,

damit man nicht später auch noch Futtergetreide als subventionsberechtigt erklären kann. Sodann mache ich darauf aufmerksam, dass im zweiten Absatz des Vorschlages Schirmer-Sulzer ein Druckfehler unterlaufen ist. Wie der zweite Absatz in meinem Antrage lautet, soll er auch im Antrage Schirmer-Sulzer lauten. Hierin stimmen wir also überein. Der Absatz 3 entspricht dem Alinea 2b der Mehrheit, der Absatz 4 dem Alinea 2c der Mehrheit. Absatz 5 und 6 entsprechen der Vorlage des Bundesrates vom Mai 1924. Ich kann bei diesem Anlasse bemerken, dass ich persönlich ganz wohl den Antrag des Bundesrates vom Mai 1924 hätte akzeptieren und mich ihm anschliessen können. Aber wenn der Bundesrat diesen Antrag ganz fallen lässt und sein eigenes Kind preisgibt, ist es nicht meine Sache, dasselbe wieder zum Leben zu erwecken.

Aus meinen kurzen Bemerkungen haben Sie ersehen, dass jeder meiner 6 Absätze, die ich vorschlage, ganz respektable Eltern hat; ich bin nur der Stiefvater oder Pflegevater. Was mein ist, ist die Kombination dieser 6 Abschnitte zu einem Verfassungsartikel.

Leitend war für mich der Gedanke, eine monopolfreie Lösung zu suchen und zugleich folgende Ansprüche zu befriedigen: Erstens die Ansprüche der Getreideproduzenten, zweitens der militärischen Sicherheit und des Fiskus, drittens die Ansprüche der Konsumenten. Für die Ansprüche der Produzenten soll Absatz 3 dienen, wo es heisst: «Der Bund ist ermächtigt, gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zum Preise anzukaufen, der den Anbau im Inlande ermöglicht.» Mehr können die Produzenten nicht verlangen und mehr erhalten sie auch nicht in der Vorlage der Mehrheit der Kommission. Für die Interessen des Fiskus und der militärischen Sicherheit dient Absatz 4, wo eine besondere eidgenössische Getreideverwaltung vorgesehen wird, und schliesslich sind die Ansprüche der Konsumenten, die identisch sind mit dem Aufhören des Monopols, durch Absatz 5 und 6 in Uebereinstimmung mit der Vorlage des Bundesrates vom Mai 1924 gesichert.

Herr Kollege Schirmer hat gestern die Zickzackpolitik des Bundesrates in der Monopolfrage kritisiert. Diese Zickzackpolitik ist wirklich kritisierbar. Aber nur wer in dieser Frage die Meinung noch nie gewechselt hat, der soll den ersten Stein auf den Bundesrat werfen. Ich tue das nicht. Und zwar aus dem Grunde, weil auch ich meine Meinung gewechselt habe. Auch ich war einmal Anhänger eines Getreidemonopoles, sogar des Kohlen-, des Benzin- und Petrolmonopols, weil ich, gestützt auf die Vorkriegsverhältnisse, glaubte, es lasse sich für den Staat durch diese Monopole ohne grosse Schwierigkeit ein erheblicher Ertrag erzielen und es könnten verschiedene soziale Werke dadurch gefördert werden.

Nun haben wir glücklicherweise Erfahrungen sammeln können in den provisorischen Kriegs- und Nachkriegsmonopolen, und diese Erfahrungen sind so wertvoll, dass sie doch dazu führen müssen, solche Meinungen zu korrigieren. Ich vertrete nun die Auffassung, das eine Staatsverwaltung wie die unsrige nicht wohl Handelsmonopole, speziell wo mit dem Auslande gewirtschaftet werden muss, rationell verwalten kann. Meine politische Auffassung würde dem Getreidemonopol nicht widersprechen. Meine Anschauungen stehen nicht absolut gegen das Staatsmonopol, und was die Unfallversicherung in Luzern betrifft, die Kollege Schirmer kritisiert hat, so betrachte ich sie als ein wohltätiges Werk. Sie hat gegenüber dem früheren Zustand viel Gutes geschaffen. Wenn ich eine absolute Garantie dafür hätte, dass das Getreidemonopol dem Schweizervolke billigeres Brot verschaffen könnte, so würde und müsste ich dem Monopol zustimmen. Aber meine Erfahrungen haben mir das Gegenteil gezeigt.

Ich war, wie Sie wissen, viele Jahre in der Prüfungskommission für das Ernährungsamt. Ich habe speziell das Brotamt und später die Getreideverwaltung kontrolliert, sofern man diese Tätigkeit des Parlamentariers, der hierbei doch nur an die Oberfläche gelangt, kontrollieren nennen kann. Aber ich habe doch sämtliche Prozessakten im Falle Loosli studiert, sowie die Expertenberichte des Experten Kesselring und dessen Kollegen, ein sehr umfangreiches, interessantes und lehrreiches Material. Wenn das einmal veröffentlicht werden könnte, so würde man vieles anders auffassen und zum Teil staunenswerte Dinge erfahren können. Ich konnte diese Berichte bis zum Jahre 1923 einsehen. Da konnte man verschiedenes sehen, namentlich wie schwierig eigentlich der Uebersee-Getreidehandel ist. Er war nicht eine so einfache

Druckarbeiten
für den Bedarf der Vereine, wie
Einkaufs-Büchlein aller Systeme
Jahresberichte / Obligationen
Anteilscheine / Formulare etc.
liefert prompt und in guter Ausführung die
Buchdruckerei V. S. K.

Sache, speziell nicht während des Krieges. Nachher ist es besser geworden. Aus kleinen Versehen haben grosse Folgen entstehen können. So hat uns einmal die Unkenntnis eines Beamten unserer Gesandtschaft in Washington über den zulässigen Tiefgang der Schiffe für den Hafen in Cette eine halbe Million gekostet. Im Privathandel hätte das der betreffende Importeur verlieren müssen, so hat man es auf das Schweizervolk abgeladen. In einem andern Falle, der allerdings eine andere Abteilung des Ernährungsamtes betraf, den ich auch hier im Rate schon erwähnt habe, ist es vorgekommen, dass an einem einzigen Geschäft mindestens 20, vielleicht bis zu 40 Millionen verloren gegangen sind, und als man schliesslich den Ursachen nachgegangen ist, ein zweites Mal auf Grund einer späteren Bemerkung, da hat man erklärt, wir gestehen zu, wir haben eine grosse Kalberei gemacht.

Solche Fälle sind tatsächlich vorgekommen unter der Herrschaft des Monopols. Nun erachte ich es als absolut ausgeschlossen, dass das in Zukunft nicht mehr vorkommen werde, wenn man nicht unter der Konkurrenz des Privathandels steht. Ich gebe nun zu, die heutige Getreideverwaltung hat sehr viel gelernt, das Lehrgeld hat genützt, das ist unzweifelhaft. Sie ist ausgezeichnet verwaltet und ich habe die Ueberzeugung, dass die Getreideverwaltung heute tatsächlich rationell arbeitet; ich möchte gerade aus diesem Grunde, trotzdem ich gegen das Monopol bin, diese Organisation beibehalten, aber ohne Monopol; ich möchte, dass wir weiter eine eidgenössische Getreideverwaltung haben, und wenn diese wirklich in den vergangenen Jahren etwas gelernt hat, so wird sie doch die Konkurrenz mit dem Privathandel, da sie über den Kredit und die Finanz-

kraft des Bundes verfügt, ebenso gut aushalten können wie irgend ein kleiner privater Getreidehändler.

Wenn ich sage, die heutige Getreideverwaltung arbeite rationell, so habe ich allerdings gewisse Vorbehalte zu machen. Ich betrachte es nicht als rationell, dass man, um die Opposition der Getreideagenten ausschalten zu können, in der Schweiz wiederum mit 50 Agenten arbeitet. Das ist kein Monopol mehr. Für diese 50 Agenten werden vom Schweizervolke Gebühren bezahlt, die erspart werden könnten. Jeder Grossbetrieb unter diesen Verhältnissen würde die Getreideagenten auszuschalten suchen, um direkt mit den Exporteuren und Produzenten zu verhandeln. Diese Agenten sind Zwischenglieder, die nicht notwendig wären.

Sodann ist zu betonen, dass, wenn die Getreideverwaltung, wie ich sie vorsehe, geschickt verwaltet wird, sie ein faktisches Monopol erlangen kann. Wenn sie tatsächlich geschickt operiert, so wird kein Privathändler mit ihr konkurrieren können. Das kann zur Folge haben, dass sie speziell auch deshalb, weil sie über gehörige finanzielle Unterstützungen durch den Bund verfügt, den Hauptteil des Getreidehandels der Schweiz an sich ziehen kann. Dagegen habe ich nichts, weil sie dann immerhin auch nach kaufmännischen Methoden arbeiten muss, den Methoden der Privatwirtschaft, die heute meines Erachtens zu Unrecht nicht befolgt werden. Als solche Fehler, die immerhin ja durch gewisse Rücksichten allgemeiner Natur zu entschuldigen sind, betrachte ich: erstens die Frankolieferung durch das ganze Land, und zweitens die Gleichstellung der Kleinbezüger mit den Grossbezügern. Sie wissen vielleicht nicht alle, dass die eidgenössische Getreideverwaltung das Getreide franko jede Mühle liefert, ob eine Mühle weit weg von der Grenze ist oder nicht, alles zum gleichen Preis. Das ist schön und gut für die Bewohner im Innern des Landes. Aber für die Grenzbewohner und die Grenzkantone ist das ein Nachteil und ein Schaden. Die Kantone Basel, Schaffhausen und meinetwegen auch die Gebiete des st. gallischen Rheintales und der angrenzenden Gegenden bis nach Chur, dann der südliche Teil vom Tessin, Wallis, Waadt und Genf, sind alle in der Nähe der überseeischen Zufuhrlinien, der südliche Teil für Marseille und Genua und der nördliche für die Kanalhäfen. Nun wird auf die Einstandspreise franko Grenze, die für die Grenzkantone Geltung hatten, ein Zuschlag von Fr. 5.— erhoben, der allerdings nicht nur Frachtspesen, sondern auch andere Spesen enthält. Ich bin überzeugt, dass, wenn privatwirtschaftlich gehandelt würde, diese Grenzkantone ihr Getreide mindestens 3—4 Franken billiger erhalten könnten. Die Grenzkantone haben ja sonst auch gewisse Vorteile gegenüber der inneren Schweiz, aber auch gewisse Nachteile. Dass wir Grenzbewohner ausschliesslich zugunsten des inneren Teiles des Landes, ohne dass uns eine Gegenleistung geboten wird, unser Brot verteuern lassen sollen durch das Monopol, war der Grenzbevölkerung bisher nicht bekannt; wenn diese Tatsache im Abstimmungskampf verwertet wird, dann werden Sie sehen, wie die Stimmung ausschlagen wird. Die Auffassung, die speziell von den sozialdemokratischen Vertretern in der Kommission geäussert worden ist, dass das Monopol zur Verbilligung des Brotes diene, ist meines Erachtens falsch, es wird im Gegenteil zum Teil in den Grenzgebieten durch Verteuerung wirken. Was für gefährliche Folgen diese unrichtige Methode gehabt hat für unsere schweizerische Müllerei ging aus den Erklärungen hervor, die ein Vertreter der Müllerei in der Kommission machte, nämlich: die schweizerische Müllerei sei nicht mehr imstande, ohne Frankolieferung des Getreides auszukommen, und notgedrungen stimme sie deshalb zum Monopol, um nicht der Konkurrenz der Mühlen an der Grenze, die nach der Aufhebung des Monopols begünstigt wären, erliegen zu müssen.

Man sieht nun, wozu eine solche falsche Methode geführt hat; wenn man diese Frankolieferung an die Mühlen im Innern des Landes nie eingeführt hätte, so wären sie heute nicht in der Unmöglichkeit, ohne die Frankolieferung auszukommen. Man sieht hier auch, dass ein Fehler fortzeugend den andern nachziehen muss.

Ein zweiter Punkt, den ich am Monopol aussetze und kritisieren muss, ist derjenige, dass die Grossbezüger, speziell die Konsumgenossenschaften und ihre Zweckgenossenschaften durch das Monopol benachteiligt sind. Wir sind ja glücklicherweise im Genossenschaftswesen dazu gelangt, durch den Zusammenschluss vieler kleiner, schwacher Kräfte doch grosse Unternehmungen zu schaffen. In diesen Unternehmungen sollten wir den Vorteil des Grossbetriebes beanspruchen können. Diese Vorteile könnten wir beim System des freien Handels ausnützen, aber im System des Monopols haben wir sie nicht; ob wir nun 3000 Waggons Getreide beziehen, wir müssen gleich viel bezahlen wie der kleine Müller, der vielleicht nur einen Waggon bezieht. Das widerspricht allen Grundsätzen des freien Handels. Solches ist auch nur beim Staatsmonopol möglich, das sich gestatten kann, den sogenannten Kleinen gegenüber dem Grossen besser zu stellen.

Das sind die Gründe, welche die Konsumgenossenschaften veranlassen, von unserem privaten Interessenstandpunkt aus, der aber auch das allgemeine Interesse der Preisverbilligung ist, — ich habe persönlich nichts davon, ob unsere Mühle etwas billiger oder etwas teuerer kaufen kann — gegen dieses Monopol des Staates Stellung zu nehmen.

Ich will nur noch die Frage aufwerfen: Warum soll denn das Monopol geschaffen werden im Interesse der Landwirte, wenn deren Ansprüche auch ohne Monopol befriedigt werden können? Es ist mir bisher von keiner Seite, speziell von keinem Landwirte, erklärt worden, dass, wenn die eidgenössische Getreideverwaltung nach unserem Vorschlag geschaffen würde, also o h n e Monopol, sie die Aufgabe nicht erfüllen könnte, die ihr m i t dem Monopol zugewiesen wird. Ich muss also annehmen, dass noch andere Gründe dahinterstecken, wenn nun die Landwirte speziell sich auf das Monopol eingestellt haben.

Mein Vorschlag bildet meiner Ansicht nach eine gangbare Lösung, die allen berechtigten Ansprüchen Rechnung tragen kann. Entscheidend für mich ist dabei, dass sie den Konsumenten billigeres Brot garantieren als das Monopol.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die Frage eintreten, ob ein oder zwei Artikel dem Volke zu unterbreiten seien. Da bin ich auch wieder aus einem Paulus ein Saulus geworden. Ich habe in Kandersteg auch noch die Auffassung vertreten, es sei gut, wenn endlich einmal über das Monopol abgestimmt werde; wir sollten dem Volke zwei Lösungen unterbreiten, eine mit Monopol und eine ohne Monopol. Heute komme ich nun aber dazu, Ihnen im Gegensatz zu den andern Anträgen nur eine Lösung vorzuschlagen, und zwar eine Lösung ohne Monopol, also nicht eine mit und eine ohne Monopol. Ich kann nicht gut zwei Lösungen vorschlagen, weil ich den Antrag des

Bundesrates vom Mai 1924 aufgenommen habe, wo es heisst: «unter Ausschluss des Monopols». Nun können wir nicht wohl zu gleicher Zeit dem Volke einen Antrag unterbreiten, in dem die Bundesversammlung vorschlägt, das Monopol sei auszuschliessen, und einen andern Antrag, worin es heisst, das Monopol sei einzuführen.

Ich habe allerdings früher die Auffassung gehabt, man solle dem Volke die Monopollösung ebenfalls unterbreiten. Ich könnte mich dazu noch entschliessen, wenn kein anderes Mittel wäre, dem Volke diese Monopollösung zur Entscheidung vorzulegen. Aber wie geht es sonst, wenn die Bundesversammlung einen Vorschlag nicht akzeptieren will? Die Schweizerbürger, die an einem solchen Vorschlag ein spezielles Interesse haben, treiben eine Initiative an. Wenn Sie sich nun hier die Interessen vergegenwärtigen, einerseits die ganze sozialdemokratische Partei, anderseits die gesamte Landwirtschaft, so ist es denen eine Kleinigkeit, innerhalb 8 Tagen die 50,000 Unterschriften für das Getreidemonopol zusammenbringen und die Sache dann doch dem Volke unterbreiten zu lassen. Aber dass wir hier beschliessen sollten, wir empfehlen dem Volke eine Monopollösung, die wir nachher dann bekämpfen wollen, das widerspricht eigentlich unsern parlamentarischen Auffassungen. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich mich dazu bekehrt, Ihnen nur eine Lösung vorzuschlagen.

Nochmals: Genossenschaft oder Privatbetrieb?

In No. 35 des «Schweiz. Konsumvereins» mussten wir Stellung nehmen gegen einen Angriff, der vom Bekleidungs- und Lederarbeiterverband in der sozialistischen und kommunistischen Presse gegen die Zweckgenossenschaft «Schuh-Coop» unternommen worden war. Wie sich unsere Leserschaft noch erinnern wird, galt die Auseinandersetzung der von der Gegenseite erhobenen Frage «Genossenschaft oder Privatbetrieb?» Es war natürlich nicht unsere Meinung, mit der damals gegebenen Antwort den Fragesteller überzeugt zu haben, dass er auf Grund seiner einseitigen gewerkschaftlichen Einstellung zu einem falschen Urteil über die Genossenschaftsbetriebe gekommen sei, denn damit hätte er nicht nur begangene Fehler eingestanden, sondern auch für kommende Gelegenheiten sich das Heruntermachen der neuen Zweckgenossenschaft erschwert. Deshalb verwundern wir uns nicht, wenn vom Bekleidungs- und Lederarbeiterverband, Sektion Basel, neuerdings in der gleichen Presse die gleiche Frage gestellt wird, wiederum zum Zwecke, die «Schuh-Coop» als einen Betrieb hinzustellen, der das genossenschaftliche Wesen gänzlich vermissen, dafür aber die Merkmale eines kapitalistischen Betriebes aufs deutlichste erkennen lasse.

Sein Kriterium für eine Genossenschaft erblickt der Bekleidungs- und Lederarbeiterverband — bei andern Gewerkschaften, die Genossenschaftsarbeiter zu Mitgliedern haben, ist es ebenso — einzig in der Art, wie die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt sind; demgemäss fängt für ihn eine Genossenschaft erst dort an, wo die gewerkschaftlichen Wünsche und Begehren hinsichtlich der Löhne, Arbeitszeit und Fürsorgeeinrichtungen so ziemlich restlos erfüllt werden. Wir sind aber der Auffassung, dass etwas anderes zum Prüfstein der Genossenschaft gehört: die Erfüllungsmöglichkeit der Erwartungen, die zu ihrer Errichtung geführt haben. Wäre die Genossenschaft lediglich oder auch nur hauptsächlich zu dem Zwecke da, ihrem Arbeitspersonal so viel zu geben, wie es gebrauchen könnte, so liesse sich allerdings behaupten, dass heute eine wirkliche Genossenschaft noch nicht existiere, dann in jedem Falle, wo der Genossenschaftszweck noch fühlbar bleiben soll, muss die Erfüllung der Personalansprüche bei dem Punkte halt machen, wo jener Zweck noch gesichert ist. Und es wird niemand behaupten wollen, dass selbst gut gestellte Genossenschaften die Betriebskosten ganz nach Belieben anwachsen lassen dürfen. Da herrscht ein Gesetz, dessen Missachtung nicht straflos bleibt für die Genossenschafter und — für das Genossenschaftspersonal.

Die Bestätigung dieser Wahrheit gibt schon das blosse Dasein der Zweckgenossenschaft «Schuh-Coop». Als sie gegründet wurde, wies Herr Jæggi, dem man kaum absprechen kann, dass er ein vorsichtiger Wirtschafter ist, darauf hin, dass der Vorwurf, man hätte die Verbandsschuhfabrik bei frühzeitigerem Eingreifen erhalten können, nicht angebracht sei; in solchen Fällen sei es wie bei einem Geschwür, dem man erst mit der Operation entgegenwirke, wenn seine Gefährlichkeit es zwingend erheische. Auch bei der Schuhfabrik wollte man solange nicht an eine unhaltbare Situation glauben, bis sie ziemlich offenkundig wurde. Dann hiess es aber an die Umstellung dieses Genossenschaftsbetriebes herantreten, wobei von Betriebsseite wie von Personalseite Opfer gebracht werden mussten, die in ungleich kleinerem Masse einige Jahre früher kaum hätten gebracht werden wollen, vielleicht nicht zuletzt der Personenfrage wegen, die bis ziemlich zum Ende im Sinne der Aufrechterhaltung der gewerkschaftlichen Bedingungen eine Rolle spielte. Dafür bringt der Bekleidungs- und Lederarbeiterverband in seinen neuesten Aeusserungen selber den Beweis, indem er einen im Mai 1924 gefassten Beschluss der Arbeiterschaft der Schuhfabrik des V. S. K. anführt, der lautete:

«Die gutbesuchte Versammlung der Arbeiterschaft der Schuhfabrik vom 22. Mai stellt, nach eingehendem Referat des Genossen Gloor aus Aarau über die Verhältnisse in der Schuhfabrik Waldeck in Kölliken, fest, dass die Akkordarbeit für die Arbeiterschaft in jeder Beziehung von Nachteil ist. Sie wird sich deshalb einer eventuellen Einführung der Akkordarbeit in der Schuhfabrik V. S. K. mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzen. Andererseits erklärt sich die Arbeiterschaft des Betriebes ausdrücklich bereit, soweit das an ihr liegt, ihr Möglichstes zu einer Produktionssteigerung zu tun. Sie erwartet aber auch von der Betriebsleitung und der Meisterschaft, dass sie ihrerseits das Nötige vorkehrt, um in technischer Beziehung eine Steigerung zu sichern.»

Diese Resolution in letzter Stunde deutete wohl das Versprechen der Arbeiterschaft an, eine Steigerung der Produktion zu bewerkstelligen, aber die drohende Weigerung, Akkordarbeit zu leisten, zeigte klar, wie wenig Verlass auf die versprochene Mehrleistung sein konnte. Auf dem alten Boden der Bedingungen und Vorbehalte liess sich die genossenschaftliche Schuhfabrikation nicht mehr weiterführen, es musste die Möglichkeit für eine in allen Teilen rationellere Betriebsweise geschaffen werden, was dann durch die Umwandlung der Schuhfabrik V. S. K. in die Zweckgenossenschaft «Schuh-Coop» erfolgte. Nun heisst es hier eine Produktionsbasis schaffen, auf der die genossenschaftliche Fabrikation

sich entwickeln kann. Dabei gestatten die gemachten Erfahrungen mit dem früheren Produktionsbetrieb eine large Betriebsführung und eine Gewährung früherer Löhne und anderer Vorteile nicht, aber es ist doch nicht zutreffend, dass, wie von Seite des Leder- und Bekleidungsarbeiterverbandes behauptet wird, «in der «Schuh-Coop» schlechtere Löhne gezahlt werden, als dies in der Privatindustrie der Fall ist.» Was die neue Zweckgenossenschaft sich zur Richtschnur nehmen muss, wenn sie nicht auf ein totes Geleise gelangen will, ist die Wirtschaftlichmachung. Wir haben das schon in No. 35 gesagt, aber sehr zum Missfallen des Bekleidungs- und Lederarbeiterverbandes, denn er erwidert darauf folgendes:

«Wie wenig die Genossenschaftsbewegung in ihrer gegenwärtigen Organisationsform geeignet ist, ein wesentliches Kampfmittel gegen den Kapitalismus zu sein, geht daraus hervor, dass für den Genossenschaftsbetrieb der gleiche Grundsatz geltend gemacht wird, wie für den Privatbetrieb: die Wirtschaftlichkeit. Nicht die Bedürfnisbefriedigung ist für den Genossenschaftsbetrieb massgebend, sondern die Frage, ob sich der Betrieb rentiert oder nicht, d. h. ob der Betrieb einen Ueberschuss abwirft oder eine Unterbilanz aufweist.»

So wäre man also im Bekleidungs- und Lederarbeiterverband glücklich bei einer Verwirrung angelangt, die es zulässt, Wirtschaftlichkeit in den Genossenschaften als gleichbedeutend mit kapitalistischer Profitwirtschaft zu bezeichnen. Wo irgendwo gewirtschaftet werden muss, von der Familie bis hinauf zum Staate, wird auf die Wirtschaftlichkeit Bedacht genommen werden müssen, wenn nicht eines Tages die Unmöglichkeit des Weiterwirtschaftens eintreten soll. Auch der Betriebsüberschuss wird in der Regel notwendig sein, um das gute Funktionieren eines Betriebes zu ermöglichen. Bei einer Genossenschaft ist mindestens so strenge auf die Erzielung von Betriebsüberschüssen Bedacht zu nehmen wie anderswo, insofern Leitung und Mitgliedschaft deren Kräftigung und Erweiterungsmöglichkeit für erforderlich erachten, was jedenfalls überall der Fall ist, wo man für die genossenschaftlichen Aufgaben den richtigen Sinn besitzt. Wirtschaftlichkeit in der Genossenschaft macht unabhängig vom Kapitalismus, wogegen Unwirtschaftlichkeit in der Genossenschaft dem Kapitalismus dient, weil es dann eben zum genossenschaftlichen Zerfall kommt und dem Kapitalismus das Feld überlassen bleibt. An einer genossenschaftlichen Wirtschafterei, die nach der im Bekleidungs- und Lederarbeiterverband bestehenden Auffassung vor sich gehen wollte, hätte eigentlich nur die kapitalistische Konkurrenz ein volles Interesse, weil sie die Nutzniesserin sein könnte, während das Personal eines Tages das Nachsehen hätte, d. h. sich vor die Existenzlosigkeit gestellt sehen würde.

Dass man am Anfange der «Schuh-Coop» solche Selbstverständlichkeiten sagen muss, ist deshalb bedauerlich, weil sich daraus ergibt, dass die durch das Ende der Schuhfabrik V. S. K. deutlich erhaltenen Lehren im Bekleidungs- und Lederarbeiterverband nicht verstanden werden wollen. Deshalb ist es auch zwecklos, auf das Durcheinander von Andeutungen und Beteuerungen, das neben dem hier Erwähnten in dem neuesten Angriffsartikel enthalten ist, einzugehen. Ueber die «Schuh-Coop» wird nun nicht das Hin- und Herreden entscheiden, sondern die Leistung, die sie aufzubringen vermag. Dieser Seite haben die Beteiligten, vorab der V. S. K., aber auch die Konsumvereine, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und indem sie das tun und die Leitung der neuen Zweckgenossenschaft unterstützen, darf man nicht sagen, dass sie sich «zu drücken» suchen, es ist im Gegenteil eine Probe des Mutes, die hier bestanden werden will, indem unter schweren Bedingungen grosse Anstrengungen gemacht werden, um zu beweisen, dass die genossenschaftliche Fabrikation möglich und nutzbringend ist. Was hier geschieht, wird eben für die Genossenschaft und gegen den Privatbetrieb getan.

Zum Schlusse ist noch eine Feststellung notwendig. Der Bekleidungs- und Lederarbeiterverband schliesst seinen Angriff mit folgendem Satze: «Wenn wir öffentlich Kritik an der Zweckgenossenschaft «Schuh-Coop» üben, so nicht der Kritik wegen, sondern aus dem Grunde, weil der Schweiz. Bekleidungs- und Lederarbeiterverband Mitglied dieser Genossenschaft ist und er daher ein grosses Interesse daran hat, dass dieser Betrieb möglichst leistungsfähig gehalten und nach den genossenschaftlichen Prinzipien geleitet werde.» Dieser eigentümlichen Begründung gegenüber (als Mitglied der «Schuh-Coop» könnte der Bekleidungs- und Lederarbeiterverband seine Bemühungen für die Leistungsfähigkeit und Prinzipienfestigkeit der Zweckgenossenschaft vielleicht wirkungsvoller in der Genossenschaft selber vertreten) muss nun aber festgestellt werden, dass der Bekleidungs- und Lederarbeiterverband gar nicht Mitglied der «Schuh-Coop» ist. Weil er auf wiederholtes Ersuchen hin die Einzahlung des Genossenschaftsanteils unterliess, befindet er sich nicht bei den Vereinigungen, die Mitglieder und Förderer der «Schuh-Coop» geworden sind.

Schweizerwoche 1925.

Die Schweizerwoche 1925 findet vom 17. bis 31. Oktober statt. In tausenden von Schaufenstern wird während dieser Zeit das Plakat mit dem Schweizerkreuz und dem Wahlspruch «Ehret einheimisches Schaffen» prangen, als Zeichen dafür, dass die darin ausgestellten Waren schweizerischen Ursprungs sind.

Die Schweizerwoche will eine umfassende Kundgebung für den Gedanken wirtschaftlicher Solidarität sein. Indem die Teilnehmer Schweizerwaren in den Vordergrund stellen und dadurch die Konsumenten zu deren Ankauf und Verbrauch einladen, tragen sie dazu bei, im ganzen Volke die Einsicht in die Interessenverkettung aller Erwerbsgruppen und Volksschichten zu stärken. Sie betonen den in der Schweizerwoche-Bewegung liegenden sittlichen Gedanken, dass jeder auch wirtschaftlich auf die Unterstützung und Mithilfe seiner Mitbürger angewiesen ist, und dass er sie ihnen deshalb auch gewähren muss.

Dazu kommt dieses Jahr noch ein besonderer Grund: Wiederum bedroht eine Welle der Arbeitslosigkeit unser Land. Die Verkaufsgeschäfte haben es zu einem grossen Teil in der Hand, ihre Entwicklung zu brechen, aufzuhalten, indem sie einheimische Erzeugnisse anpreisen. Wann könnte diese Aktion mit grösserem Erfolg durchgeführt werden, als bei Anlass der Schweizerwoche-Veranstaltung?

Die Schweizerwoche-Bewegung steht ausserhalb der Kämpfe zwischen den verschiedenen Wirtschaftsformen. Ihre Aufgabe ist es, die Aufmerksamkeit aller Kreise abzulenken von dem, was sie trennt und sie auf die gemeinsame Aufgabe, die Mitarbeit

an der Erhaltung und Stärkung unserer wirtschaftlichen Unabhängigkeit, hinzulenken.

Mögen zahlreiche Konsumvereine sich an der Schweizerwoche beteiligen und damit für die Interessen der Volksgemeinschaft eintreten.

Schweizerwoche-Verband.
Das Zentralsekretariat.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Die Engländer müssen zurzeit erfahren, wie gefährlich die Eingriffe des Staates in den wirtschaftlichen Organismus sind. Vor einiger Zeit wurde bekanntlich der drohende Streik der englischen Kohlenarbeiter durch die Intervention der Regierung beigelegt. Sie verpflichtete sich, den Gruben, die aus den Kohlenverkaufspreisen die Unkosten und die tariflich festgesetzten Löhne nicht bezahlen konnten, die Differenz aus dem Staatssäckel zu ersetzen. Nun ist als Folge dieses Abkommens ein weiterer enormer Preissturz auf dem Kohlenmarkte eingetreten. Die Preise der wichtigsten Kohlensorten gingen um 12—30% zurück. Der Grund ist klar, die Regierungssubvention setzt die Gruben in den Stand, unbekümmert um die Marktlage drauflos zu produzieren, da sie Verluste ja nicht zu befürchten haben. Nun war die Marktlage für Kohle schon bei Beginn des Abkommens sehr schlecht. In Erwartung eines grossen Kohlenarbeiterstreiks hatten sich wichtige Verbrauchergruppen schon vorher auf Monate eingedeckt. Die Regierungssubvention rief nun eine grosse Vermehrung des Angebots hervor, das aber zum grossen Teil ins Leere fallen musste und sich schliesslich nur durch einen unerhörten Preisnachlass genügenden Absatz erkämpfen konnte.

Durch diese Entwicklung wird zunächst für den Staat die Last weit grösser als sie zu Anfang berechnet wurde. Statt der vorgesehenen 25 Millionen Franken hat der Staat im ersten Monat bereits 50 Millionen an die Subventionierung der Kohlenindustrie wenden müssen. Fast noch schlimmer ist aber, dass die Subvention unter diesen Umständen die normale Ausheilung der Krisis hintertreibt. Da nun einmal mehr Kohlen produziert werden als die Welt verbrauchen kann, muss die Kohlenerzeugung vermindert werden. Die Kohlensubvention wirkt aber dahin, die Erzeugung zu erhöhen. Die rationelle Lösung der Kohlenkrisis ist darin zu suchen, dass in allen Ländern die alten, unrentablen und teuer produzierenden Gruben stillgelegt und nur noch die mit hohem Nutzeffekt arbeitenden Gruben fortbetrieben werden. Wenn so etwa ein Viertel der Gruben nach und nach ausgeschaltet würden, dann könnten die Kohlen billig sein und trotzdem würde die Kohlenindustrie mit gutem Nutzen arbeiten und angemessene Löhne bezahlen können. Die Kohlensubvention erhält aber auch die unrationellen Betriebe am Leben, die mit zu hohen Produktionskosten arbeiten und legt damit der Volkswirtschaft des Landes zwecklose Lasten auf.

Nun ist freilich richtig, dass damit für die Arbeiterschaft der Gruben im Kampfe ums Dasein eine erwünschte Atempause geschaffen wird. Nur ist es fraglich, ob der unvermeidliche Rückschlag hinterher nicht auch die Arbeiter noch härter trifft. Zudem hat die Erleichterung auf dem englischen Arbeitsmarkt eine Erschwerung der schon an sich noch schlechteren Lage der kontinentalen Kohlenarbeiter zur Folge. In Deutschland, Belgien, Frankreich, Polen, wird durch das verstärkte Angebot der englischen Kohle der schon zu geringe Absatz noch mehr eingeengt und damit wird auch die Arbeitslosigkeit vermehrt und der Lohndruck gesteigert. Die Erleichterung in der Lage der englischen Kohlenarbeiter hat auf diese Weise gesteigerte Entbehrungen für die kontinentalen Kohlenarbeiter zur Folge und es ist darum sehr fraglich, ob die Arbeiterschaft als Ganzes genommen, durch die englische Regierungssubvention schliesslich nicht mehr Schaden als Nutzen hat. Ebenso wird die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Kohlenbergbaus auf dem Kontinent durch die englische Kohlensubvention auf Abwege gedrängt, allerdings in anderer Richtung als in England. Während in England auch leistungsunfähige Gruben im Betrieb erhalten werden, steigert sich für die kontinentale Kohlenindustrie die Absatzkrise dermassen, dass auch rationell arbeitende Gruben zu Feierschichten oder gar zur Einstellung des Betriebes gezwungen sind. Auf jeden Fall wird durch die Subvention die ganze Entwicklung der Kohlenindustrie unnatürlich verschoben. Der gleichmässige, von technischen und wirtschaftlichen Gründen bedingte und nötig gewordene Abbau in der Kohlenindustrie erfolgt nicht nach den Geboten wirtschaftlicher Zweckmässigkeit, sondern er wird nun auf dem Kontinent über Bedarf forciert, in England dagegen hintenan gehalten, was für beide Teile unnütze Unkosten und Schwierigkeiten bringen muss.

Es ist in letzter Zeit von Sachkennern behauptet worden, dass auch die der schweizerischen Stickerei gewährte Bundessubvention ähnlich gewirkt habe. Auch der Stickerei kann nur durch eine Verminderung der Produktion wieder aufgeholfen werden, eine solche Verminderung sei aber durch die gewährten Subventionen direkt verhindert worden, da sich mit ihrer Hilfe manche Stickereiproduzenten aufrecht erhielten, die andernfalls das Gewerbe aufgegeben und damit den Preisdruck in der Industrie vermindert hätten. Es ist darum verlangt worden, dass gewisse Subventionen nur noch an Leute gezahlt werden sollen, die sich von der Stickerei abwenden wollen. Es ist für Aussenstehende schwer, zu urteilen, ob der neue Verteilungsmodus der Bundessubvention besser sein würde als der alte, aber es ist sicher, dass jeder solche staatliche Eingriff in die wirtschaftliche Tätigkeit die natürliche Ausheilung der Krise zu gefährden geeignet ist.

Die Indexziffer des V. S. K. beträgt nach den Erhebungen vom 1. September Fr. 1760.08 oder 165 Punkte; sie steht um Fr. 3.16 oder 0,3 Punkt höher als am 1. August. Eine Erhöhung weisen auf: Eier um Fr. 8.—, Fleisch um Fr. 7.43, Milch und Milcherzeugnisse um Fr. 2.49 und Speisefette und -Oele um Fr. —.24; einen Rückgang weisen auf: Genussmittel um Fr. —.35, Zerealien um Fr. —.42, Süsstoffe um Fr. 1.73 und Kartoffeln um Fr. 12.50. Die eingehenderen Mitteilungen erfolgen in der nächsten Nummer.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien.

Genossenschaften als Beerdigungsinstitute. In England, wo die kommunale Fürsorge sich in relativ engen Grenzen bewegt, bleibt der genossenschaft-

lichen Initiative ein grosser Spielraum und sie kann daher selbst solche Unternehmungen ins Leben rufen, die andernorts ganz oder teilweise in den Aufgabenkreis der Behörden fallen. Wie der «Producer» berichtet, haben in der letzten Zeiten eine ganze Anzahl von Konsumvereinen auch die Bestattung ihrer Mitglieder übernommen und dabei angesichts der Ausbeutungspraktiken mancher privaten Beerdigungsinstitute gute Erfahrungen gemacht. Es ist in dieser Tätigkeitsbranche zwar mit gewissen Imponderabilien zu rechnen; Gefühlsmomenten und Vorurteilen verschiedener Art ist Rechnung zu tragen und es bedarf eines ausgesprochenen Taktgefühls, um diesen Zweig der genossenschaftlichen Tätigkeit zu entwickeln. Es ist auch offensichtlich, dass grössere Vereine, die über eigene Schreinereibetriebe, Motorfahrzeuge etc. verfügen, in dieser Beziehung mehr erreichen können als kleine Genossenschaften. Auch den als unerlässlich betrachteten Empfehlungen in der Presse ist besondere Sorgfalt zu widmen. Sie sollen nach dem «Producer» zugleich dezent und künstlerisch wirksam sein. Unter den Genossenschaften, die sich eine eigene Beerdigungsabteilung angliederten, veröffentlicht die Blackpool Society allmonatlich eine Liste der durch sie bestatteten Mitglieder.

Aus unserer Bewegung

Mollis. Unter dem Präsidium von J. Laager-Schuler fanden sich die Genossenschafter am 29. August zu ihrer 60. Hauptversammlung im Schulhause zusammen. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden einstimmig genehmigt. Nur in bezug auf die Verwendung des Betriebsüberschusses wurde der Betriebskommission, die 1000 Franken dem neu zu gründenden Pensionsfonds zuweisen wollte, nicht zugestimmt. Dafür wurden dem Baufonds 2000 statt 1000 Franken zugewiesen. Es ist aber zu hoffen, dass das soziale Werk der Versicherung (diesmal machte ihm der frühere Präsident erfolgreich Opposition) in absehbarer Zeit doch zur Verwirklichung gelangt. Der Jahresumsatz 1924/25 betrug Fr. 159,618.52 (Fr. 12,345.88 mehr als im Vorjahre), der Nettoüberschuss belief sich auf Fr. 17,799.50. Die Mitglieder erhielten eine Rückvergütung von 13%, die Nichtmitglieder von 9%. Nach den erfolgten Zuwendungen weisen auf: der Baufonds Fr. 12,517.44; der Dispositionsfonds Franken 4593.22; Vermögen auf dem Liegenschaftskonto (Fr. 30.000.— mit Fr. 15,000.— Pfandschuld) Fr. 15,000.—; Warenbestand (nach Abzug von 45%) Fr. 37,488.56; Wertschriften und Kontokorrentguthaben V. S. K. Fr. 37,192.31.

Die *Wahlen* ergaben einstimmige Bestätigung des Präsidenten Laager-Schuler und der Verwaltungsratsmitglieder Rudolf Schellenbaum, Aktuar; Kaspar Zwicky, Kassier; M. Zwicky-Schwab und P. Küng als Beisitzer; Frau Lina Wehrlin als Verkäuferin. Als Rechnungsrevisoren schieden aus Jakob Laager-Scherer und Jakob Zwicky-Ritschardt. Die der Genossenschaft geleisteten Dienste wurden den Ausscheidenden vom Präsidenten aufs beste verdankt. Als Rechnungsrevisoren wurden neu gewählt: Balthasar Weber-Leuzinger, bisher; Hermann Bachmann-Leutenegger, neu; Fritz Abli, neu.

Es zeigte sich wieder, dass unsere Genossenschaft auf starken Füssen steht. Bei weiterem festem Zusammenhang werden unsere Genossenschafter ihr Gedeihen auch fernerhin sichern

J. L.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt. Jahrgang 1924/25. Berlin S. W. Verlag für Politik und Wirtschaft. 409 S. und zahlreiche statistischen Tabellen.

Schweizerwoche-Verband. VIII. Jahresbericht pro 1924/25. 25 S.

Appenzell-Innerrhod. Kantonalbank in Appenzell. 25. Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1924, zugleich Rückblick auf das 25jährige Bestehen (1900—1924). 49 S.

Taschenkalender des V. S. K.

Die Bearbeitung der Auflage 1926 ist im Gange. Wer in bezug auf den Inhalt oder die Ausstattung eine Anregung zu machen hätte, ist um umgehende Mitteilung gebeten. **Abteilung Presse V. S. K.**

Verbandsnachrichten

Aufsichtsrats-Sitzung

vom 26./27. September 1925.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich Samstag und Sonntag, den 26./27. September 1925, im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel. Sämtliche Mitglieder waren an beiden Sitzungen zugegen, mit Ausnahme der Herren J. Huber, St-Gallen und Fr. Rusca, Chiasso, die nur der Samstag-Sitzung beiwohnen konnten.

Der Aufsichtsrat behandelte verschiedene Interpellationen zu den Monatsberichten pro Mai, Juni, Juli und August 1925 und gab bei dieser Gelegenheit der Auffassung Ausdruck, es sei eine Anfrage des Generalsekretariates des Internationalen Genossenschaftsbundes in London betreffend Festsetzung des Internationalen Genossenschaftstages dahin zu beantworten, dass der Internationale Genossenschaftstag auch in Zukunft am ersten Samstag des Monats Juli stattfinden soll, nachdem derselbe nunmehr schon 3 Mal in dieser Weise abgehalten worden ist.

Einem Aufnahmebegehren der Genossenschaft «Schuh-Coop», Basel, als Mitglied des V. S. K. wurde entsprochen.

Die drei Traktanden des V. S. K. für die diesjährigen Herbstkreiskonferenzen wurden eingehend besprochen.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 29. September 1925.

1. Von verschiedenen Verbandsvereinen ist uns in den letzten Tagen die Anfrage zugekommen, ob wir ihnen für Propagandaversammlungen in nächster Zeit Filme über genossenschaftliche Organisationen und Betriebe zur Verfügung stellen könnten.

Das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jæggi) hat letzthin Versuche gemacht mit Filmen, die ihm von befreundeten ausländischen Genossenschaftsverbänden probeweise zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Filme mussten indessen sofort nach der Vorführung wieder an die Besitzer zurückgesandt werden. Aus diesem Grunde sind wir momentan nicht in der Lage, eintreffenden Begehren um Ermöglichung von Vorführungen von genossenschaftlichen Filmen zu entsprechen.

Die Verwaltungskommission befasst sich indessen gegenwärtig mit der Frage, ob und inwieweit der Film auch in der Schweiz in den Dienst der genossenschaftlichen Propaganda gestellt werden soll und kann. Es wäre dies möglich durch Anfertigung eines Films über einige genossenschaftliche Betriebe in der Schweiz sowie durch Anfertigung von Kopien von geeigneten Filmen ausländischer Genossenschaftsverbände. Solche Kopien und ganz besonders die Anfertigung von eigenen Films verursachen indessen nicht unbeträchtliche Kosten, weshalb vorerst genau geprüft werden muss, einmal, ob ein wirkliches

Bedürfnis nach solcher Propaganda besteht und sodann, ob die propagandistischen Nachwirkungen solcher Filmvorführungen auch die ziemlich beträchtlichen Kosten rechtfertigen.

Um uns einigermassen ein Bild zu machen über das mögliche Bedürfnis im Kreise der Verbandsvereine, bitten wir die Vereinsverwaltungen, die für Filmvorführungen ein Interesse hätten, uns diesbezüglich zu berichten. Wir möchten noch besonders hervorheben, dass die Filmvorführungen mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden sind, da sozusagen in fast jedem Kanton wieder andere Vorschriften für Aufführungen dieser Art bestehen.

2. Vom Zentralsekretariat des Schweizerwocheverbandes in Solothurn wird im Hinblick auf die vom 17./31. Oktober 1925 stattfindende Schweizerwoche ein Aufruf zugesandt. Die V. K. beschliesst, diesen Aufruf in der Verbandspresse zum Abdruck zu bringen.

Die Vereinsverwaltungen werden bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, diesem Aufruf ihre Beachtung zu schenken und die Plakate, die jeweilen auf den Anlass der Schweizerwoche zum Aushängen in den Schaufenstern abgegeben werden, nicht mehr wie früher beim Zentralsekretariat, sondern bei den Lokalkomitees des Schweizerwocheverbandes zu bestellen.

Wir möchten sodann besonders hervorheben, dass gerade die Schweizerwoche wieder dazu angetan ist, für die Eigenmarken des V. S. K. Propaganda zu entfalten durch gefällige und zweckmässige Ausstellung der Eigenpackungen in den Schaufenstern. Wir bitten die Vereine, einer richtigen Propagierung der Eigenfabrikate in stets vermehrtem Masse ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist dies das beste Mittel, den wichtigen Programmpunkt der Konsumgenossenschaften bezüglich Förderung der Eigenproduktion zu unterstützen.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IIIa.

(Kreisverband bernischer Konsumvereine)

Ordentliche Herbstkonferenz

Sonntag, den 11. Oktober 1925, vormittags 10 Uhr im Gasthof «zum Rössli» in Neuenegg.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Worb, vom 26. April 1925.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Beschlussfassung über Leistung eines freiwilligen Beitrages an die Bernhard Jæggi-Stiftung aus der Kreiskasse.
4. Antrag der Konsumgenossenschaft Biel betreffend Schaffung eines Solidaritätsfonds für notleidende Verbandsvereine.
5. Nachtarbeit in den Bäckereien.
6. Spedition der genossenschaftlichen Volksblätter.
7. Sterbegeldversicherung für die Abonnenten der Verbandsblätter.
8. Bestimmung des Ortes der Frühjahrskonferenz.
9. Allfälliges.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. nimmt an der Konferenz Teil Herr E. O. Zellweger, Sekretär dieser Kommission.

Die Genossenschaftsvorstände laden wir zu dieser sehr interessanten Versammlung in gewohnter Art ein und hoffen, dass die Delegierten zahlreich aufmarschieren werden, da es gilt, den Genossenschaftern in Neuenegg erstmaligen Besuch in würdiger Weise abzustatten.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident: **Fr. Tschamper.** Der Sekretär: **Weibel.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IXb

(Graubünden).

Einladung zur Herbstkreiskonferenz

Sonntag, den 11. Oktober 1925, vormittags 10 Uhr im Saale des Hotels Bolgenschanze, in Davos-Platz.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Frühjahrskonferenz in Chur.
2. Antrag der Konsumgenossenschaft Biel betreffend Schaffung eines Solidaritätsfonds für notleidende Verbandsvereine.
3. Spedition der genossenschaftlichen Volksblätter und Sterbegeldversicherung für deren Abonnenten.
4. Nachtarbeit in den Bäckereien.
5. Mitteilungen und Aussprache betreffend die Spargeldfrage.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Allfälliges.

Als Delegierter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird Herr Präsident B. Jæggi an der Konferenz teilnehmen.

Anmeldungen für das gemeinschaftliche Mittagessen zum Preise von Fr. 3.80 (ohne Wein) mit genauer Angabe der Teilnehmerzahl sind dem Konsumverein Davos bis spätestens Samstag, den 10. Oktober, vormittags, zu machen.

Hiermit machen wir die Vereinsvorstände speziell noch auf den Beschluss der Kreiskonferenz vom 22. Oktober 1922 in Sils i. D. aufmerksam, wonach für die Zukunft die Fahrspesen für alle stimmberechtigten Delegierten von sämtlichen Vereinen solidarisch zu tragen sind, und zwar gleichviel, ob die Vereine Delegierte abgeordnet haben oder nicht.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung und entbieten genossenschaftlichen Gruss!

Für den Kreisvorstand IXb,

Der Präsident: **G. Schwarz.**
Der Sekretär: **H. Springer.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VII

(Zürich und Schaffhausen).

Ordentliche Herbstkonferenz

Sonntag, den 18. Oktober 1925, vormittags 9 Uhr im Gasthof zum «Löwen», Bassersdorf.

GESCHÄFTE.

1. Protokoll.
2. Antrag der K. G. Biel auf Schaffung eines Solidaritätsfonds für notleidende Vereine.
3. Spedition der genossenschaftlichen Volksblätter und Sterbegeldversicherung für die Abonnenten.
4. Nachtarbeit in den Bäckereien.
5. Nächster Konferenzort.
6. Allfälliges.

Als Vertreter der Verwaltungskommission des V. S. K. wird Herr Maire referieren.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung.

Namens des Kreisvorstandes VII,

Der Präsident: **E. Kessler.**
Der Aktuar: **R. Stahel.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VIII

(Appenzell, St. Gallen und Thurgau)

Einladung zur Herbstkonferenz

Sonntag, den 4. Oktober 1925, Vormittags 10 Uhr im Hotel Linde, in Teufen.

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Protokoll.
3. Traktanden des V. S. K.:
   a) Antrag der Konsumgenossenschaft Biel betr. Schaffung eines Solidaritätsfonds für notleidende Verbandsvereine;
   b) Spedition der genossenschaftlichen Volksblätter sowie Sterbegeldversicherung für deren Abonnenten;
   c) Nachtarbeit in den Bäckereien.
4. Mitteilungen des Vorstandes.
5. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
6. Allgemeine Umfrage.

Vertreter des V. S. K.: Herr Dr. O. Schär.

Gemeinschaftliches Mittagessen.

Wir erwarten zahlreiche Beschickung der Konferenz und entbieten genossenschaftl. Gruss!

Heiden/Uzwil, den 17. September 1925.

Für den Kreisvorstand VIII,

Der Präsident: **Fritz Mayer-Ott.**
Der Aktuar: **F. Mächler.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Einladung

zur

Herbstkonferenz des IV. Kreises

(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Land)

Sonntag, den 4. Oktober 1925, vormittags 10 Uhr, in das Volkshaus Burgvogtei, in Basel.

(Tramhaltestelle Klaraplatz, Klein-Basel).

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Mitteilungen.
3. Antrag Konsum-Genossenschaft Biel auf Schaffung eines Solidaritätsfonds für notleidende Verbandsvereine.
4. Spedition der genossenschaftl. Volksblätter und Sterbegeldversicherung für deren Abonnenten.
5. Nachtarbeit in den Bäckereien.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Allfälliges

Referent für Traktanden 3, 4 und 5: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Wir erwarten zahlreiche Beteiligung und entbieten genossenschaftlichen Gruss!

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **F. Gschwind.** Der Aktuar: **A. Ramel.**

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Angebot.

Junger, gewissenhafter Mann von 19 Jahren, der französischen und deutschen Sprache mächtig, sucht Stelle als **Bäcker** in Konsumverein. Offerten gefl. an **Société coop. de consommation Avenches.**

Junges, tüchtiges, kautionsfähiges **Verkäuferpaar** (24 und 28 Jahre), mit Geschäftserfahrung und Organisationstalent, sucht umständehalber Stelle in Konsum; Frau als Verkäuferin, Mann als Verwalter, Laden- oder Betriebskontrolleur, Magaziner etc. (event. auch nur Stelle für den Mann). Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre K. P. 179 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, selbständiger **Bäcker,** mit guten Kenntnissen der Konditorei sucht Stelle. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten an Heinrich Frei, beim Konsum, Glattfelden (Zürich).

Tüchtige in der Lebensmittel-, Mercerie-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche erfahrene Verkäuferin, mit mehrjähriger Tätigkeit in Konsumvereinen, sucht Stelle als **I. Verkäuferin** oder als **Depothalterin.** Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre D. A. 182 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, gesetzten Alters, sprachenkundig, gewandte Buchhalterin, sucht Stelle als **Filialleiterin** in Konsumgeschäft. Offerten unter Chiffre E. H. 180 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger **Bäcker-Konditor** sucht Stelle in Konsumverein. Prima Zeugnisse von Konsumvereinen zu Diensten. Eintritt könnte sofort geschehen. Offerten unter Chiffre E. T. 183 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 1. Oktober 1925.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.